

<p>8</p> <p></p>	<p>In der nachfolgenden Tabelle sind von Ihnen in Spalte 2 a l l e in der Wohnung wohnende Personen (auch Kinder) aufzuführen, mit denen Sie gemeinsam wohnen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass Sie die Möglichkeit haben, für haushaltsangehörige Kinder auch Bildungs- und Teilhabeleistungen zu beantragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.mkffi.nrw/das-bildungs-und-teilhabe-paket.</p> <p>Die Einkünfte/Einnahmen in Spalte 3 sind nur für die Personen anzugeben, die keine der im Hinweisblatt genannten Transferleistungen erhalten oder beantragt haben. Tragen Sie bitte alle Einkünfte (auch aus geringfügiger Beschäftigung) einzeln mit ihrem Bruttobetrag ein (entsprechende Nachweise sind beizufügen).</p> <p>Zu den Einkünften zählen z.B. Gehalt/Lohn - auch Abfindungen/Einmalzahlungen, Renten aller Art, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit/Gewerbe, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Kindergeld, Unterhalt, Zinsen aus Kapitalvermögen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Ausbildungsvergütung/-beihilfe oder BAföG Lesen Sie bitte im Merkblatt die Ausführungen zum wohngeldrechtlichen Einkommen!</p>						
	<p>(bitte in Buchstabennummerierung für jede Person eintragen)</p> <p>a) Familienname <u>und</u> Geburtsname</p> <p>b) Vorname <u>und</u> Geschlecht (m/w)</p> <p>c) Geburtsdatum</p> <p>d) Geburtsort</p> <p>e) Familienstand (ledig, verheiratet, geschieden, getrennt lebend, verwitwet)</p> <p>f) Verwandtschafts- bzw. Partnerschaftsverhältnis zur antragstellenden Person</p> <p>g) zur Zeit ausgeübte Tätigkeit</p> <p>h) Staatsangehörigkeit</p>	<p>Art der Einkünfte</p> <p>Bitte alle Einkünfte einzeln auführen.</p>	<p>Höhe der monatlichen Einkünfte (brutto) und jährlichen Einmalzahlungen (brutto) in €</p>	<p>Werbungskosten/ Kinderbetreuungskosten</p> <p>Wenn ja, bitte Art und Jahresbetrag in € eintragen.</p>	<p>Werden von den Einkünften Steuern gezahlt?</p>	<p>Werden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt?</p>	<p>Werden Beiträge zur Rentenversicherung /Lebensversicherung entrichtet?</p>
<p>1</p>	<p>2</p>	<p>3</p>	<p>4</p>	<p>5</p>	<p>6</p>	<p>7</p>	<p>8</p>
<p>Antragstellende Person</p>	<p>a) _____</p> <p>b) _____ <input type="checkbox"/>m <input type="checkbox"/>w</p> <p>c) _____</p> <p>d) _____</p> <p>e) _____</p> <p>f) _____</p> <p>g) _____</p> <p>h) _____</p>				<p>ja nein</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>	<p>ja nein</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>	<p>ja nein</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>
<p>2. Person</p>	<p>a) _____</p> <p>b) _____ <input type="checkbox"/>m <input type="checkbox"/>w</p> <p>c) _____</p> <p>d) _____</p> <p>e) _____</p> <p>f) _____</p> <p>g) _____</p> <p>h) _____</p>				<p>ja nein</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>	<p>ja nein</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>	<p>ja nein</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>
<p>3. Person</p>	<p>a) _____</p> <p>b) _____ <input type="checkbox"/>m <input type="checkbox"/>w</p> <p>c) _____</p> <p>d) _____</p> <p>e) _____</p> <p>f) _____</p> <p>g) _____</p> <p>h) _____</p>				<p>ja nein</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>	<p>ja nein</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>	<p>ja nein</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>

9	<p>Ist eine Person, die zu Ihrem Haushalt gehörte und <u>keine</u> Transferleistung erhalten hat, innerhalb der letzten 12 Monate verstorben?</p> <p>Name(n): _____</p> <p>Haben Sie die Wohnung nach dem Tode der haushaltsangehörigen Person gewechselt?</p> <p>Haben Sie nach dem Tode der haushaltsangehörigen Person eine weitere Person in den Haushalt aufgenommen?</p> <p>Name(n): _____</p> <p>! Lesen Sie bitte im Merkblatt die Erläuterungen zu verstorbenen wohngeldberechtigten Haushaltsangehörigen !</p>	<p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ (Datum)</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ (Datum)</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ (Datum)</p>																
10	<p>Werden sich die Einnahmen der zum Haushalt rechnenden Personen in den nächsten 12 Monaten verringern oder erhöhen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p>																	
	<p>Wenn ja, bei wem?</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name, Vorname</td> <td style="width: 50%;">Datum</td> </tr> <tr> <td>Name, Vorname</td> <td>Datum</td> </tr> </table>	Name, Vorname	Datum	Name, Vorname	Datum	<p>Ab wann?</p> <p>Datum</p>												
Name, Vorname	Datum																	
Name, Vorname	Datum																	
	<p>Grund der Verringerung / Erhöhung?</p>																	
11	<p>Rechnen zu Ihrem Haushalt Kinder, für die Kindergeld gewährt wird? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p>																	
	<p>Wenn ja,</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Anzahl der Kinder:</td> <td style="width: 50%;"></td> </tr> <tr> <td>Wer ist die/der Kindergeldberechtigte?</td> <td></td> </tr> </table>			Anzahl der Kinder:		Wer ist die/der Kindergeldberechtigte?												
Anzahl der Kinder:																		
Wer ist die/der Kindergeldberechtigte?																		
12	<p>Haben Sie oder eine zu Ihrem Haushalt rechnende Person eine der nachstehenden Leistungen beantragt oder wird eine dieser Leistungen bezogen oder wird noch über eine weitere Bewilligung oder Einstellung dieser Leistungen entschieden? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p>																	
	<p>Wenn ja, dann bitte ankreuzen</p> <table style="width: 100%;"> <tr> <td><input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II (SGB II),</td> <td><input type="checkbox"/> Sozialgeld (SGB II),</td> <td><input type="checkbox"/> Grundsicherung (SGB XII),</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII),</td> <td><input type="checkbox"/> Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (BVG o.a.),</td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Asylbewerberleistung,</td> <td><input type="checkbox"/> Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII),</td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe SGB III),</td> <td><input type="checkbox"/> Kinderzuschlag,</td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Rente,</td> <td><input type="checkbox"/> Unterhaltsvorschuss,</td> <td><input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I (SGB III)</td> </tr> </table> <p>Wenn ja, wer bezieht die Leistung oder hat sie beantragt: (Name; Vorname, Antragsdatum bzw. Bezugszeitraum)</p> <p>_____</p>			<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II (SGB II),	<input type="checkbox"/> Sozialgeld (SGB II),	<input type="checkbox"/> Grundsicherung (SGB XII),	<input type="checkbox"/> Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII),	<input type="checkbox"/> Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (BVG o.a.),		<input type="checkbox"/> Asylbewerberleistung,	<input type="checkbox"/> Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII),		<input type="checkbox"/> Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe SGB III),	<input type="checkbox"/> Kinderzuschlag,		<input type="checkbox"/> Rente,	<input type="checkbox"/> Unterhaltsvorschuss,	<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I (SGB III)
<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II (SGB II),	<input type="checkbox"/> Sozialgeld (SGB II),	<input type="checkbox"/> Grundsicherung (SGB XII),																
<input type="checkbox"/> Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII),	<input type="checkbox"/> Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (BVG o.a.),																	
<input type="checkbox"/> Asylbewerberleistung,	<input type="checkbox"/> Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII),																	
<input type="checkbox"/> Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe SGB III),	<input type="checkbox"/> Kinderzuschlag,																	
<input type="checkbox"/> Rente,	<input type="checkbox"/> Unterhaltsvorschuss,	<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I (SGB III)																
13	<p>Werden von den zu Ihrem Haushalt rechnenden Personen Unterhaltszahlungen geleistet? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p> <p>(Wenn ja, füllen Sie bitte den Vordruck „Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten“ aus)</p> <p>Lesen Sie bitte die Hinweise zur Unterhaltsverpflichtung im Merkblatt sowie die weiteren Hinweise in dem Zusatzvordruck!</p>																	
14	<p>Folgende zum Haushalt rechnende Personen sind: (bitte nur ausfüllen, wenn zutreffend und Nachweise beifügen)</p> <p>a) schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von _____</p> <p>b) häuslich pflegebedürftig (Nachweis: Pflegegeld, -zulage oder Merkzeichen „H“ im Schwerbehinderten-Ausweis)</p> <p>c) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes</p> <p>Lesen Sie bitte die Ausführungen im Merkblatt zu Freibeträgen!</p>	<p>Name, Vorname</p> <p>v.H.</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>Name, Vorname</p> <p>v.H.</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>Name, Vorname</p> <p>v.H.</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>														
15	<p>Verfügen Sie oder andere unter Nr. 8 genannte Haushaltsmitglieder über Vermögen, das in der Summe den Wert von 60.000 € für das erste und 30.000 € je weiteres Haushaltsmitglied übersteigt?</p> <p>(Als Vermögenswerte gelten insbesondere: Barvermögen, in- und ausländische Bank- und Sparguthaben, Bau-sparverträge, Lebensversicherungen, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds, auf Geld gerichtete Forderungen, nicht selbst bewohnter Haus- und Wohnungsbesitz, sonstige Immobilien, Grundstücke, sonstige Wertgegenstände.)</p> <p>nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Wenn ja: Gesamtwert des Vermögens _____ €</p> <p>Bitte geeignete Nachweise über das Vermögen beifügen!</p>																	

16

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, muss alle Tatsachen angeben, die für die Leistung erheblich sind (§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I). Die Angaben sind erforderlich, um nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes (WoGG) über den Antrag zu entscheiden und die Wohngeldstatistik führen zu können. Die Angaben zu Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse sind freiwillig.

Ich versichere, dass ich

- a) von anderen wohngeldberechtigten Haushaltsangehörigen bestimmt worden bin, den Wohngeldantrag zu stellen (§ 3 Abs. 3 WoGG),
- b) die Erläuterungen im Hinweisblatt zur Kenntnis genommen habe und dass alle Angaben, auch soweit sie in Anlagen zum Antrag zu machen sind, richtig und vollständig sind. Insbesondere bestätige ich, dass die bei Frage 8 aufgeführten haushaltsangehörigen Personen, die nicht vom Wohngeld ausgeschlossen sind, keine weiteren Einnahmen als die angegebenen haben, auch nicht aus gelegentlicher Nebentätigkeit.

Mir ist bekannt, dass ich gesetzlich verpflichtet bin, der Wohngeldbehörde

a) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung von Wohngeld erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für einen Auszug von zu meinem Haushalt rechnenden Personen und für einen Einzug von Personen, die einen Antrag auf eine der im Hinweisblatt genannten Transferleistungen gestellt haben oder eine dieser Leistungen beziehen sowie für Einnahmeerhöhungen oder Verringerungen der Belastung von mehr als 15 %. Der Wohngeldbescheid enthält hierzu nähere Erläuterungen;

b) unverzüglich anzuzeigen, wenn

- alle zum Haushalt rechnenden Personen aus der Wohnung, für die Wohngeld gewährt wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ausgezogen sind; (der Wohngeldbescheid wird dann vom Ersten des Monats bzw. bei Auszug zum Haushalt rechnenden Personen während eines Monats vom Ersten des nächsten Monats unwirksam). Auch ein Umzug innerhalb des Hauses ist unverzüglich mitzuteilen. Für die neue Wohnung ist ein neuer Wohngeldantrag erforderlich;
- ich oder eine der zu meinem Haushalt rechnenden Personen einen Antrag auf eine der im Hinweisblatt genannten Transferleistungen gestellt hat oder eine dieser Leistungen bezieht.

Verstöße gegen diese Mitteilungspflichten sowie unrichtige bzw. unterlassene Angaben im Antragsverfahren, die den Anspruch auf Wohngeld mindern würden, können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.000 Euro bzw. als Straftat geahndet werden;

Ein zu Unrecht erhaltenes Wohngeld ist zurückzuzahlen, wenn ich die ungerechtfertigte Gewährung zu vertreten habe.

Im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht habe ich den auf der Grundlage dieses Antrages erlassenen Wohngeldbescheid auf Übereinstimmung mit den von mir gemachten Angaben im Antrag zu überprüfen. Ich nehme zur Kenntnis, dass Kosten, die mir selbst im Zusammenhang mit der Stellung des Wohngeldantrages entstehen, nicht erstattet werden (§ 22 Abs. 5 WoGG).

Weiterhin nehme ich zur Kenntnis, dass die für die Berechnung und Zahlung des Wohngeldes erforderlichen personenbezogenen Daten automatisiert verarbeitet werden (§§ 23 und 34 bis 36 WoGG). Die Daten werden anonymisiert für Zwecke der Wohngeldstatistik verwendet (§§ 34 bis 36 WoGG).

Die Wohngeldbehörde überprüft im Wege eines Datenabgleichs regelmäßig, ob für Zeiträume, für die Wohngeld bewilligt wurde

- zum Haushalt rechnende Personen Transferleistungen beantragt haben oder erhalten, die zum Abschluss von Wohngeld führen (vgl. Hinweise). Dies gilt auch für haushaltsangehörige Personen, die bei der Berechnung des Bedarfs für die Transferleistung mit berücksichtigt worden sind;
- eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder bestand;
- bereits Wohngeld beantragt oder empfangen wird oder wurde;
- in welcher Höhe Leistungen der Renten- und Unfallversicherungen gezahlt worden sind;
- in welcher Höhe vom Steuerabzug freigestellte Kapitalerträge erzielt wurden,
- ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied nicht mehr in der Wohnung gemeldet ist, für die Wohngeld geleistet wird oder wurde, und unter welcher neuen Anschrift es gemeldet ist,
- die Bundesagentur für Arbeit die Leistung von Arbeitslosengeld I eingestellt hat (§ 33 Abs. 2 WoGG).

Ort, Datum



Unterschrift der antragstellenden Person

Hinweise und Erläuterungen zum Wohngeld (Lastenzuschuss)

Bitte vor dem Ausfüllen des Antrags unbedingt lesen!

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

Sie können einen **Antrag auf Wohngeld in Form eines Lastenzuschusses** stellen, wenn Sie Eigentümer/in eines Eigenheims, einer Eigentumswohnung, einer Kleinsiedlung, einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle oder Inhaber/in eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts sind oder in Kürze werden und es sich um eigen genutzten Wohnraum handelt, für den Sie die Belastungen tragen. Dem/r Eigentümer/in steht die/der Erbauberechtigte gleich. Bei Wohnraum, der sich in einem auch gewerblich genutzten Gebäude befindet (Geschäftshaus bzw. gemischt genutzte Gebäude oder Ein- bzw. Zweifamilienhäuser, die neben dem Wohnraum in solchem Umfang Geschäftsräume enthalten, dass nicht mehr von einem Eigenheim gesprochen werden kann), ist ebenfalls ein Antrag auf Lastenzuschuss zu stellen.

Bei Wohnraum im eigenen Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen ist hingegen Wohngeld in Form eines Mietzuschusses mit einem anderen Formblatt (Antrag auf Wohngeld - Mietzuschuss) zu beantragen.

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben grundsätzlich Empfänger/innen folgender **Transferleistungen**:

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sowie Zuschuss für Auszubildende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
- Übergangsgeld und Verletztengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes II nach dem Sechsten bzw. Siebten Buch Sozialgesetzbuch,
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, wenn alle zum Haushalt gehörenden Personen zu den Empfängern dieser Leistung gehören.

In diesem Falle wird Ihr Antrag auf Wohngeld abgelehnt, da die Wohnkosten im Rahmen dieser Leistungen übernommen werden. Das gilt auch für die Haushaltsmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für eine der oben genannten Leistungen mit berücksichtigt worden sind.

Vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind Sie bereits, wenn ein Antrag auf eine der oben genannten Transferleistungen gestellt wurde und über den noch nicht entschieden ist.

Beziehen ein oder mehrere Personen Ihres Haushaltes keine der oben genannten Leistungen und wurden sie auch nicht bei der Ermittlung des Bedarfs der Leistung berücksichtigt, kann von derjenigen/demjenigen, auch wenn sie/er selbst vom Wohngeldbezug ausgeschlossen ist, der Antrag auf Wohngeld für diese Person(en) gestellt werden.

Keinen Wohngeldanspruch haben **allein stehende Auszubildende und Studierende**, die dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen zur Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Berufsausbildungsbeihilfe, sog. BAB) haben oder im Falle eines Antrages hätten (auch dann, wenn die v.g. Leistungen nur deshalb nicht gezahlt werden, weil das eigene Einkommen oder das der Eltern die zulässige Höhe überschreitet). Gleiches gilt für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des ausbildungsbegleitenden Praktikums oder der betrieblichen Berufsausbildung bei Teilnahme am Sonderprogramm Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen aus Europa (Sonderprogramm MobiPro-EU). Ein Wohngeldanspruch besteht hingegen, wenn die Leistungen der Ausbildungsförderung ausschließlich als Darlehen gewährt werden.

Ob und in welcher Höhe Ihnen Wohngeld zusteht hängt ab von

- dem Gesamteinkommen,
- der Zahl der zu Ihrem Haushalt rechnenden Personen,
- der Höhe der zuschussfähigen Aufwendungen für Ihren Wohnraum.

Die Aufwendungen sind nur bis zu bestimmten gesetzlichen Höchstbeträgen zuschussfähig, die sich nach Haushaltsgröße und Mietenstufe der Gemeinde richten

Der zur Berechnung des Wohngeldes erforderliche Antrag enthält daher eine Vielzahl von Fragen zu Ihrer Person, den Personen, die mit Ihnen zusammen wohnen, zum Wohnraum und dessen Belastungen sowie zu Ihrem Einkommen. Beantworten Sie bitte die Fragen sorgfältig und vollständig. Zu bestimmten Angaben im Wohngeldantrag sind Unterlagen oder Nachweise erforderlich. Fügen Sie diese bitte dem Antrag bei. Unvollständig ausgefüllte Anträge oder fehlende Unterlagen verzögern die Bearbeitung.

Sollten Sie zu einigen Fragen Auskünfte benötigen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Mitarbeiter/innen Ihrer Wohngeldbehörde. Beantragen Sie das Wohngeld rechtzeitig, da es nur vom Beginn des Monats an gewährt werden kann, in dem der Antrag bei der Wohngeldbehörde eingeht.

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Erläuterungen zum Antragsformular:

Zu den Fragen im Antrag:

Zu Frage 1 (Antragberechtigung):

Antragberechtigt ist die-/derjenige, die/der als rechtlicher oder wirtschaftlicher Eigentümer/in für den von ihm/ihr selbst genutzten Wohnraum eine Belastung aus dem Kapitaleinkommen und der Bewirtschaftung aufzubringen hat. Das gilt auch dann, wenn diese Person durch den Bezug einer oben genannten *Transferleistung* selbst kein Wohngeld bekommt. Sind mehrere Haushaltsmitglieder Eigentümer/in, wird vermutet, dass die Person, die den Antrag stellt, von den übrigen Haushaltsangehörigen als Wohngeldberechtigte/r bestimmt wurde. Wurde ein Antrag auf eine der oben genannten *Transferleistungen* abgelehnt, haben Sie die Möglichkeit, rückwirkend einen Antrag auf Wohngeld zu stellen. Wohngeld wird bewilligt, wenn der Wohngeldantrag unter Vorlage des Ablehnungsbescheides vor Ablauf des auf die Kenntnis der Ablehnung folgenden Kalendermonats gestellt wird.

Zu Frage 4 (Haushaltsangehörige):

Haushaltsangehörige sind die Antragstellerin/der Antragsteller (Wohngeldberechtigte/r) und folgende Personen, die mit der/ dem Wohngeldberechtigten Wohnraum gemeinsam bewohnen:

- die/ der nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin/ Ehegatte,
- die/ der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner/in,
- Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel,
- Geschwister, Tante, Onkel, Nichte, Neffe,
- Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder; Eltern, Kinder der Lebenspartnerin/ des Lebenspartners
- Schwägerin, Schwager und deren Kinder, Nichte/ Neffe des Ehegatten; Geschwister der Lebenspartnerin/ des Lebenspartners,
- Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Voraussetzung ist, dass der Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, den jeweiligen Mittelpunkt der Lebensbeziehungen bildet. Maßgebliches Indiz für die Bestimmung des Mittelpunkts der Lebensbeziehungen ist der gemeldete Hauptwohnsitz. Sofern der tatsächliche Lebensmittelpunkt in einer anderen Wohnung ist, ist dies besonders zu begründen bzw. glaubhaft zu machen.

Haushaltsmitglied kann nicht nur die Ehegattin/ der Ehegatte oder Lebenspartner/in, sondern auch die/ der Partner/in in sog. „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“ sein. Wenn von Personen, die eine solche Partnerschaft eingehen, eine gemeinsame Wohnung genutzt wird, sind die Wohngeldbehörden von Amts wegen verpflichtet (§ 20 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X) zu prüfen, ob eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft vorliegt. In einer solchen Gemeinschaft leben Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Diese Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft können sowohl gleichgeschlechtliche als auch verschiedengeschlechtliche Partner eingehen. Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner/innen

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen der/ des Anderen zu verfügen.

Trotz der Vermutungsregelung ist es nicht ausgeschlossen, dass auch andere äußere Tatsachen das Vorliegen einer Einstehensgemeinschaft begründen können. Dies kann z.B. ein gegebenes Eheversprechen, das Wohnen im gemeinsamen Wohneigentum oder die tatsächliche Pflege einer Partnerin/ eines Partners im gemeinsamen Haushalt sein. Hierzu kann es erforderlich sein, weitere Daten zu erheben. Diese Vermutung kann widerlegt werden. Ausreichend ist nicht die Behauptung, dass der Vermutungstatbestand nicht erfüllt sei; erforderlich ist, dass dargelegt und nachgewiesen wird, dass die eben genannten Kriterien nicht erfüllt werden bzw. die Vermutung durch andere Umstände entkräftet wird.

Zu Frage 8 (Wohngeldrechtliches Einkommen):

Zum wohngeldrechtlichen **Einkommen** gehören alle positiven Einkünfte (Brutto abzüglich der Werbungskosten) nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. **Alle Einkünfte sind gewissenhaft anzugeben.**

Dies sind

- Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (z.B. Gehälter, Löhne - auch aus geringfügiger Beschäftigung -, Gratifikationen, Tantiemen, Werksrenten)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Ausschüttungen aus Wertpapieren)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (ohne Einkünfte aus Untervermietung)
- Renten, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder (soweit sie die jeweils maßgebliche Werbungskostenpauschale oder höhere nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Werbungskosten übersteigen).

Bei **Einkünften aus selbstständiger Arbeit** sowie **Einkünften aus** Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft ist wohngeldrechtlich der **Gewinn als Einkommen** zu berücksichtigen.

Ferner sind wohngeldrechtlich ganz oder teilweise als Einkommen zu berücksichtigen und daher anzugeben:

- Versorgungsbezüge (z.B. Pensionen, Wartegelder, Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengelder)
- andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen,
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,
- Arbeitslohn, der von der Arbeitgeberin/ vom Arbeitgeber pauschal besteuert wird,
- pauschal besteuerte Sachzuwendungen, sowie steuerfreie Zuwendungen der Arbeitgeberin/ des Arbeitgebers an eine Pensionskasse,
- steuerfreies Krankentagegeld,
- der Sparer-Pauschbetrag,
- Rentenleistungen (z.B. Altersrenten, Witwen-/Witwerrenten, Berufsunfähigkeitsrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, Renten aus privaten Versicherungen auf den Erlebens- und Todesfall, Versorgungsrenten),
- erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen,
- Rentenleistungen und Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach Gesetzen, die auf dieses verweisen,

- Lohn- und Einkommensersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Krankentagegeld, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Verdienstausfallentschädigung, Aufstockbeträge und Zuschläge zu den Leistungen, Elterngeld),
- die der Pflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung bei Tagespflege und bei Vollzeitpflege von Kindern und Jugendlichen und bei Vollzeitpflege für junge Volljährige sowie der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhaltes für Minderjährige und junge Volljährige in betreuten Wohnformen,
- Pflegegeld für Pflegehilfen, die mit der/ dem Pflegebedürftigen nicht in einem Haushalt leben,
- ausbildungsbedingte Zuschüsse (z.B. Berufsausbildungsbeihilfe, Stipendien, Leistungen der Begabtenförderungswerke, Zuschüsse nach dem BAföG und nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sonderprogramm Mobi-Pro-EU),
- als Zuschüsse gewährte Graduiertenförderung,
- Bezüge und Unterhaltsleistungen (als Geld- oder Sachleistungen oder auch als Einmalbetrag) von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen (auch aus dem Ausland; ausgenommen 6.540 € jährlich, sofern der Unterhalt als Ersatz für die Finanzierung einer Pflegeperson oder -kraft geleistet wird),
- freiwillige Geldleistungen von gemeinnützigen Organisationen sowie von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen, die nicht vorrangig zum Unterhalt verpflichtet sind (z.B. Großeltern an ihre Enkel), sofern die Geldleistungen 480 € jährlich übersteigen,
- Versorgungsleistungen, Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs und Ausgleichleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs,
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz,
- ausländische Einkünfte,
- Unterhaltshilfen, Unterhaltsbeihilfen und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Abfindungen.

Auch einmaliges Einkommen, das Sie innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung erhalten haben, (z.B. Abfindungen, Unterhalts-, Renten- oder Gehaltsnachzahlungen, Versicherungsleistungen zur Altersvorsorge o.ä.) ist wohngeldrechtlich zu berücksichtigen und **daher anzugeben**.

Das Jahreseinkommen ist durch entsprechende Belege nachzuweisen (z.B. Lohnabrechnung, Verdienstbescheinigung, Einkommensteuerbescheid für das Vorjahr, Vorauszahlungsbescheide, Einkommensteuererklärung für das Vorjahr bzw. Bilanz oder eine Einnahmeüberschussrechnung).

Von den steuerpflichtigen Einnahmen sind die **Werbungskosten** bzw. Betriebsausgaben abzusetzen. Hierfür gelten die im Einkommensteuergesetz festgelegten Pauschalbeträge (bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit 1.000 € im Jahr, bei Renteneinkünften 102 € im Jahr). Bei Einkünften aus Kapitalvermögen bleiben 100 € je Person und Jahr anrechnungsfrei. Sofern Sie höhere Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen wollen, müssen diese im Einzelnen nachgewiesen/glaubhaft gemacht werden. Bereits von der Agentur für Arbeit oder anderen Leistungsträgern erstattete Werbungskosten oder Aufwendungen können nicht noch einmal berücksichtigt werden. Für Kinder unter 14 Jahre können 2/3 der Kinderbetreuungskosten, maximal 4.000 €, je Kind abgesetzt werden (Kontobeleg + Rechnung erforderlich). Ein Abzug von Erwerbsaufwendungen ist bei steuerfreien Einnahmen nur bei von der Arbeitgeberin/ vom Arbeitgeber pauschal besteuertem Arbeitslohn möglich.

Darüber hinaus wird für die **Entrichtung von Pflichtbeiträgen** zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und von Steuern vom Einkommen ein erhöhter pauschaler Abzug von jeweils 10 % gewährt. (Zu den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gehören auch die Beiträge zur Altershilfe für Landwirtinnen und Landwirte. Beiträge zur Unfallversicherung erhöhen den pauschalen Abzug nicht.) Laufende **Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen** oder ähnlichen Einrichtungen werden wie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt, wenn sie dazu beitragen sollen, für den/die Beitragszahler/in oder deren/dessen Familie

- a) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder
- b) die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Behinderung und Alter oder
- c) die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen

zu gewährleisten. Das gilt nicht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden, besteht (z.B. bei Beamtinnen/Beamten, Empfänger/innen von Arbeitslosengeld).

Zu Frage 9 (Tod einer/ eines wohngeldberechtigten Haushaltsangehörigen):

Der **Tod einer/ eines wohngeldberechtigten Haushaltsangehörigen** ist für die Dauer von zwölf Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluss auf die der Wohngeldberechnung zugrunde zu legende Haushaltsgröße. Diese Vergünstigung entfällt jedoch bei einem Wohnungswechsel oder wenn sich die Zahl der Haushaltsangehörigen wieder auf den Stand vor dem Todesfall erhöht.

Zu Frage 13 (Unterhaltsverpflichtung):

Zum **Unterhalt verpflichtet** sind Ehepartner und Lebenspartner/innen untereinander sowie Verwandte in gerader Linie untereinander (z.B. Kinder gegenüber den Eltern, der Vater gegenüber seinem Kind, der Vater/die Mutter gegenüber dem anderen Elternteil seines Kindes, geschiedene Ehepartner untereinander). Aufwendungen für die Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder einem Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen diese Titel nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen auf Nachweis wie folgt abgesetzt werden:

- bis zu 3.000 € für eine zum Haushalt rechnende Person, die auswärts wohnt und sich in Ausbildung befindet,
- bis zu 3.000 Euro für ein zum Haushalt rechnendes Kind getrennt lebender Elternteile für Zahlungen an das Kind als Haushaltsmitglied beim anderen Elternteil; Voraussetzung: Betreuung annähernd zu gleichen Teilen,
- bis zu 6.000 € für einen nicht zum Haushalt rechnenden geschiedene/n oder dauernd getrennt lebende/n Ehepartner/in oder Lebenspartner/in,
- bis zu 3.000 € für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

Zu Frage 14 (Freibeträge):

Für **schwerbehinderte Menschen** mit einem Grad der Behinderung von 100 bzw. bei häuslicher Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI auch bei einem geringeren Grad der Behinderung wird bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ein Freibetrag von 1.800 € abgesetzt. „Häuslich“ ist dabei wörtlich zu sehen. Häuslich pflegebedürftig ist demnach nicht, wer stationär (im Heim) untergebracht ist. Bei **Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten** i.S. des Bundesentschädigungsgesetzes werden 750 € abgesetzt. Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise bei.

Zu den wichtigen Hinweisen auf der letzten Seite:

Lesen Sie sich bitte die Anmerkungen genau durch, beachten Sie Ihre Mitteilungspflichten und **bestätigen Sie Ihre im Antrag gemachten Angaben mit Datum und Ihrer Unterschrift.**

Beachte: Für zu Unrecht geleistetes Wohngeld haften die volljährigen, bei der Wohngeldberechnung berücksichtigten Haushaltsmitglieder gesamtschuldnerisch.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Wohngeldbehörde

Aufstellung von in Betracht kommenden Unterlagen zum Antrag auf Wohngeld (Lastenzuschuss)

- a) bei Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmern: Verdienstbescheinigung aus nichtselbstständiger Arbeit aller im Haushalt lebenden Personen bzw. Nachweis über Lohnersatzleistungen (Krankengeld, Elterngeld usw.).
- b) Bei Rentnerinnen/Rentnern: Rentenbescheid mit den letzten Rentenanpassungsmitteilungen.
- c) Bei Einkommensteuerpflichtigen: Letzter Einkommensteuerbescheid /Vorauszahlungsbescheid/letzte Einkommensteuererklärung (mit allen Anlagen).
- d) Bei Selbständigen: Gewinn- und Verlustrechnung für das laufende Jahr.
- e) Bei Empfängerinnen/Empfängern von Unterhaltsleistungen: Nachweis über Art, Höhe und Empfängerin/Empfänger der Leistungen.
- f) Bei Arbeitslosen: Nachweis über bezogenes Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld.
- g) Bei Empfängerinnen/Empfängern von Transferleistungen: Nachweis über Art und Höhe der Leistungen.
- h) Bei Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen: Nachweise über die Unterhaltszahlungen, das Verwandtschaftsverhältnis zur/zum Unterhaltsberechtigten und den Rechtsgrund für die Unterhaltsleistungen, die Art der Ausbildung (in der Regel Bescheinigung der Ausbildungsstätte/Schule); s. gesonderte Anlage „Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen“.
- i) Schwerbehindertenausweis nach § 69 Abs. 5 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX), Feststellungsbescheid nach § 69 Abs. 1 SGB IX oder Nachweis, dass Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vorliegt.
- j) Bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten: Nachweis über die Zugehörigkeit.
- k) Zur Feststellung des pauschalen Abzugs: Die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Entrichtung laufender Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, die hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung einem der vorgenannten Pflichtbeiträge entsprechen, ist durch Vorlage von Bescheinigungen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, von Beitragsquittungen, Rentenbescheiden, Rentenanpassungsmitteilungen, Beitragsbescheiden der Krankenkasse oder durch Versicherungsverträge nachzuweisen.
- l) Nachweis über die Belastung aus dem Kapitaleinkommen.
- m) Nachweis über die Höhe der Grundsteuer und der Verwaltungskosten an Dritte.
- n) Nachweis über Erträge aus Überlassung von Räumen und Flächen an Dritte.
- o) Nachweis über Leistungen Dritter zur Aufbringung der Belastung.
- p) Notarieller Kaufvertrag; Wohnflächenberechnung.

Zu Buchstaben l) bis p) s. auch gesonderte Anlage „Ermittlung der Belastung aus dem Kapitaleinkommen und der Bewirtschaftung“

Anlage

zum Antrag auf Wohngeld-Lastenzuschuss vom _____

zur Ermittlung der Belastung aus dem
Kapitaldienst und der Bewirtschaftung

Antragstellende Person _____

Name, Vorname, Anschrift

1	Angaben zur Ermittlung der Belastung aus Kapitaldienst und Bewirtschaftung						
	Für das Gebäude/die Wohnung ist folgende jährliche Belastung aus Fremdmitteln (z.B. Darlehen, gestundete Restkaufgelder und gestundete Lasten des Grundstücks, ob sie dinglich gesichert sind oder nicht) aufzubringen:						
	Darlehens- zweck	Gläubiger/in	Ursprüng- licher Betrag	Restbetrag	Zinsen	Tilgung	lfd. Nebenleis- tung
			€	€	€	€	€
			€	€	€	€	€
			€	€	€	€	€
			€	€	€	€	€
			€	€	€	€	€
			€	€	€	€	€
2	Zahlen Sie Lebensversicherungsbeiträge, deren angesparter Beitrag für die Rückzahlung von Fremdmitteln zweckgebunden ist?						
	Für welches Fremdmittel?						
	Wie hoch ist die jährliche Prämie?					Betrag	€
3	Leisten Sie Bausparbeiträge, deren angesparter Beitrag für die Rückzahlung von Fremdmitteln zweckgebunden ist?						
	Für welches Fremdmittel?						
	In welcher Höhe jährlich ?					Betrag	€
4	Ist ein Fremdmittel zur Ersetzung oder Ablösung eines anderen Fremdmittels aufgenommen worden?						
	Eine Ersetzung liegt nicht vor, wenn an die Stelle eines Zwischenfinanzierungsmittels ein Dauerfinanzierungsmittel getreten ist. Eine Ablösung liegt vor, wenn ein öffentliches Baudarlehen vorzeitig vollständig zurückgezahlt worden ist.						
	Restbeitrag/Ablösungsbeitrag des ersetzten/abgelösten Fremdmittels im Zeitpunkt der Ersetzung/Ablösung					Betrag	€
Jahresleistung für Zinsen, laufende Nebenleistungen und Tilgung im Zeit- punkt der Ersetzung/Ablösung					Betrag	€	
5	Für das Gebäude/die Wohnung habe ich folgende weitere jährliche Aufwendungen:						
	Laufende Bürgschaftskosten					Betrag	€
	Erbbauzinsen					Betrag	€
	Renten und sonstige wiederkehrende Leistungen in folgender Art (und Jahresbeitrag):					Betrag	€
	Grundsteuer					Betrag	€
	Verwaltungskosten an andere					Betrag	€
	Wärmelieferungskosten (z.B. Fernheizung) insgesamt					Betrag	€
	daran beträgt der Grundpreis (Kapitalkosten, Abschreibung, Verwaltungs- und Instandsetzungskosten) einschließlich der Mehrwertsteuer					Betrag	€
	Nutzungsentgelt					Betrag	€
Ein Nutzungsentgelt kommt insbesondere bei Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen, Eigentumswoh- nungen und Wohnungen in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts in Betracht. Aus dem Nutzungsentgelt bestreitet der Verkäufer bis zur Übertragung des Eigentums oder der Verwalter die Ausgaben für den Kapitalzins und die Bewirtschaftung. Soweit Belastungen aus dem Kapitaldienst oder aus der Bewirtschaftung an anderer Stelle angegeben sind, ist hier nur die weitere Belastung aus der Bewirtschaftung einzutragen.							

6	Seit wann bringen Sie die Belastung für das Gebäude/die Wohnung auf?	(Tag, Monat, Jahr)
7	Bekommen Sie oder eine zum Haushalt rechnende Person Zuschüsse zur Aufbringung der Belastung, insbesondere Aufwendungsdarlehen, Zins- oder Annuitätzuschüsse, Eigenheimzulage oder andere Leistungen Dritter, z.B. vom Arbeitgeber/Arbeitgeberin? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja oder wurde ein entsprechender Antrag gestellt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
	Von wem, ab wann und in welcher Höhe monatlich (Name, Anschrift, Datum, Betrag) Bitte entsprechende Nachweise beifügen.	
8	Angaben zu Garagen/Nebengebäuden/Anlagen/bauliche Einrichtungen	
	Gehören zu dem Gebäude/der Wohnung Garagen/Carports/Stellplätze?	Anzahl der Garagen/Carports
	Wie viele der Garagen/Carports/Stellplätze sind mit den geltend gemachten Fremdmitteln finanziert?	Anzahl der Garagen/Carports
	Anzahl der anderen zum Gebrauch überlassenen Garagen/Carports/Stellplätze	Anzahl der Garagen/Carports
	Monatliches Entgelt für Garagen/Carports/Stellplätze	Betrag im Monat €
9	Haben Sie weitere Teile des Grundstücks oder dazugehörige Nebengebäude, Anlagen oder bauliche Einrichtungen anderen zum Gebrauch überlassen?	
	Welche? (Bezeichnung)	
	Monatliches Entgelt für die Gebrauchsüberlassung	Betrag im Monat €

Bitte fügen Sie folgende Unterlagen bei:

- Nachweis über die Belastung aus dem Kapitaldienst (Fremdmittelbescheinigung, letzter Zahlungsbeleg, ggf. Zins- und Tilgungsplan)
- Nachweis über die Höhe des Kaufpreises bzw. der Baukosten (auch bei Modernisierungen)
- Nachweis über die Höhe der Grundsteuer und der Verwaltungskosten an andere
- Nachweis über Erträge aus Überlassung von Räumen und Flächen an andere
- Wohnflächenberechnung nach DIN 277 oder Wohnflächenverordnung (Bauantrag)
- Bescheid über die Eigenheimzulage
- ggf. Nachweise über die Verwendung nachträglich aufgenommener Fremdmittel (nach Fertigstellung des Gebäudes, z.B. bei Umbau, Modernisierung u.ä.)

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

Anlage zum Antrag auf Wohngeld vom _____
(Zusatzeinkünfte)

Name, Vorname: _____ Wohngeld-Nr.: _____

Zusätzliche Erklärung zum Antrag auf Wohngeld
(Bitte vollständig ausfüllen)

1. Zusätzliche Einnahmen des Antragstellers und der sonstigen zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder

	Betrag (EUR)	
- aus Kapitalvermögen (Zinsen)	<input type="checkbox"/> Ja _____	<input type="checkbox"/> Nein
- aus einer Nebenbeschäftigung	<input type="checkbox"/> Ja _____	<input type="checkbox"/> Nein
- Zusatzrenten	<input type="checkbox"/> Ja _____	<input type="checkbox"/> Nein
- Unterhalt	<input type="checkbox"/> Ja _____	<input type="checkbox"/> Nein
- Vermögen aller zum Haushalt zählenden Personen über 60.000,00 EUR	<input type="checkbox"/> Ja _____	<input type="checkbox"/> Nein

Alle angegebenen Einnahmen sind durch Belege nachzuweisen.

2. Besteht aufgrund eines Altenteils bzw. Übergabevertrages ein lebenslangliches unentgeltliches Wohnrecht?

Ja Nein

3. Außer der im Antrag aufgeführten Person wohnen

keine weiteren Personen

folgende Person(en): _____

im Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wurde.

Es wird versichert, dass keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Vermieter besteht und die angegebene Miete tatsächlich gezahlt bzw. die Belastung tatsächlich aufgebracht wird. Alle Änderungen in den Einkommensverhältnissen, die bis zur Erteilung des Bescheides eintreten, werden unverzüglich angegeben.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Anlage Hinweise zum Datenschutz

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DSGVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), die Abgabenordnung (AO), das Wohngeldgesetz (WoGG) und die Wohngeldverordnung (WoGV) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Durchführung des Wohngeldgesetzes bzw. zur Ermittlung der für das Wohngeld maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO, §§ 67a ff. SGB X, § 23 WoGG). Ihre zuständige Wohngeldbehörde ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO.

Alle Kontaktdaten finden Sie unter 8.

1. Datenerhebung bei den Haushaltsmitgliedern

Ihre Angaben im Wohngeldantrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung - nicht aber deren Höhe - geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DSGVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern die Haushaltsmitglieder nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann die Wohngeldbehörde auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Haushaltsmitgliedern bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Vermieter/Mietverhältnis, Arbeitseinkommen, Banken und Kreditinstitute) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z. B. unterhaltsverpflichtete Eltern oder [frühere/getrenntlebende] Ehepartner) nach § 23 WoGG,
- bei anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht und
- beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und – insbesondere bei selbständig tätigen Haushaltsmitgliedern – zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO.

Die Kosten für Auskunftersuchen bei Banken und Kreditinstituten hat die/der Mitwirkungspflichtige der Wohngeldbehörde zu erstatten (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 4 WoGG).

3. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Wohngeld wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Haushaltsmitglieder, auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführt (§ 33 Abs. 2 und 5 WoGG in Verbindung mit §§ 16 bis 21 WoGV). Es darf z. B. abgeglichen werden, ob während des Wohngeldbezugs Arbeitslosengeld II gezahlt wird, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich.

Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e AO.

Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

4. Datenverarbeitung im Rahmen der Wohngeldstatistik

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) für die Wohngeldstatistik verwendet. Die Daten dürfen hierfür an den Landes-

betrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes Nordrhein-Westfalen, an das Statistische Bundesamt sowie an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und an das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung übermittelt werden (§§ 34 bis 36 WoGG).

5. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

6. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden von der Wohngeldbehörde gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Wohngeldgesetzes nicht mehr benötigt werden (vgl. § 33 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 6 und 7, § 35 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 19 Abs. 4 und § 20 WoGV) und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (vgl. Teil A Nr. 24.01 Wohngeld-Verwaltungsvorschrift: Aufbewahrung längstens zehn Jahre, um z. B. Entscheidungen über rückwirkende Änderungen bzw. bei Rechtswidrigkeit zu ermöglichen, § 27 Abs. 4 Satz 3 und § 33 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X). Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

7. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Wohngeldbehörde. Sie können auch die Datenschutzbeauftragte/den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Wohngeldbehörde die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Wohngeldbearbeitung besteht kein **Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DS-GVO, da die Datenverarbeitung im Wohngeld im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 20 Abs. 3 DS-GVO). Es besteht auch kein Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da wohngeldrechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften Ihrer Wohngeldbehörde bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde wenden.

8. Kontaktdaten/ Adressen

- Verantwortliche/r:

Bürgermeister der Stadt Heinsberg, Apfelstr. 60, 52525 Heinsberg (Telefon: 02452/140, Fax: 02452/14-1095, E-Mail: stadt@heinsberg.de)

- Datenschutzbeauftragte/r der Stadt Heinsberg:

Thomas Franken, Apfelstr. 60, 52525 Heinsberg (Telefon: 02452/14-3231, E-Mail: datenschutz@heinsberg.de)

- Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen:

Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf ; Tel.: 0211/38424-0; Fax: 0211/38424-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Heinsberg, den

Unterschrift: